



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 5 A 147/19 HAL

Verkündet am: 13.10.2021
Gaudig, Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **Prof. Dr.**

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: **Wieland Rechtsanwälte GbR,**
Rheinweg 23, 53113 Bonn, - 00189/19 mw/cp -

g e g e n

die **Hochschule**

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

w e g e n

Rechts der Landesbeamten
(hier: Leistungsbezüge)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 2021 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts , die Richterin am Verwaltungsgericht , die Richterin sowie die ehrenamtlichen Richter I und I für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger auf seinen Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge in Höhe von dynamisiert 700,00 EUR monatlich unter

Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Bescheidung seiner Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge.

Er ist seit 1. Oktober 2009 bei der Beklagten als Professor (Besoldungsgruppe W 2 LBesO) im Fachbereich

tätig. Ihm obliegt das Aufgabengebiet

Mit Schreiben vom 12. Mai 2012 beantragte er gegenüber dem Präsidenten der Beklagten die unbefristete Gewährung der Berufungs-Leistungsbezüge in Höhe von 300,- Euro monatlich sowie besonderer Leistungsbezüge nach Stufe 2 gemäß § 5 der Leistungsbezügeordnung der Beklagten. Er begründete dies mit der erfolgreichen Einwerbung des kooperativen Forschungskollegs StrukturSolar (Förderung durch das BMBF unter Förderkennzeichen 03SF0417A, Fördervolumen für die Beklagte 1.246.348,80 Euro einschließlich Projektpauschale) sowie der damit verbundenen Betreuung kooperativer Promotionen. Der deutschlandweit beachtete Pilotcharakter des Programms StrukturSolar habe die Forschungsreputation der Beklagten erheblich gestärkt.

Der Dekan der Beklagten leitete das Schreiben mit seiner Stellungnahme vom 30. August 2012 an den Präsidenten der Beklagten weiter, in der er ausführte, das Dekanat befürworte uneingeschränkt die unbefristete Gewährung der Berufungsleistungszulage in Höhe von 300,- Euro. Der Kläger sei der erste Professor des Fachbereichs der seine Zielvereinbarung im vollen Umfang erfüllt habe. Mit dem in erster Linie von ihm eingeworbenen kooperativen Forschungskolleg StrukturSolar habe er einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung des bundesweiten Ansehens der Beklagten geleistet. Aus diesem Grund unterstütze das Dekanat seinen Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach Stufe 2.

Der Präsident der Beklagten teilte dem Kläger – ohne auf die Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach Stufe 2 einzugehen – mit Schreiben vom 27. September 2012 mit, dass ihm nach Maßgabe von § 3 Leistungsbezügeordnung der Beklagten vom 12. Januar 2012 mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 unbefristet Leistungsbezüge in Höhe von monatlich 300,- Euro gezahlt werden, die an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teilnehmen, um den das Grundgehalt der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werde.

Mit Schreiben vom 14. September 2017 griff der Kläger seinen Antrag auf Anpassung seiner Besoldungszulage nochmals auf; inzwischen habe er weitere Drittmittel erfolgreich eingeworben. Die ihm gewährte Grundbesoldung W 2 ohne Zulage widerspreche der Leistungsbezügeordnung der Beklagten; er bitte um Prüfung und Zuteilung einer Zulage gemäß §§ 4 und 5 Leistungsbezügeordnung.

Der Präsident der Beklagten teilte dem Kläger mit Schreiben vom 17. Januar 2018 mit, er könne ihm auf seinen Antrag vom 14. September 2017 erst jetzt eine Rückmeldung geben, da sich das Präsidium zuerst mit dem zukünftigen Umgang der Beantragung und Vergabe von Leistungsbezügen auf Grundlage der Leistungsbezügeordnung und dem zur Verfügung stehenden Budget befasst habe. Bei der Beantragung besonderer Leistungsbezüge seien die in der Leistungsbezügeordnung festgeschriebenen Abläufe einzuhalten. Der klägerische Antrag sei daher über den Dekan an das Präsidium zu richten und entsprechend § 4 Abs. 1 sei zu begründen, in welchen (mindestens) zwei Bereichen (§ 4 Abs. 2 bis 6) erheblich überdurchschnittliche Leistungen über mehrere Jahre erbracht worden seien, wobei auch die Leistungen in den anderen Tätigkeitsfeldern über die Erfüllung seiner Dienstpflichten in Lehre und Forschung deutlich hinausgehen müssten. Überdies solle dem Antrag ein Vorschlag für eine Zielvereinbarung für den Beantragungszeitraum beiliegen; besondere Leistungen im Rahmen der Zielvereinbarung seien den Themenfeldern Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung sowie Förderung von Existenzgründungen zuzuordnen und Leistungen in mindestens zwei Bereichen müssten erheblich überdurchschnittlich und über mehrere Jahre erbracht worden sein; die Leistungen in den anderen Tätigkeitsfeldern müssten ebenfalls deutlich über die Erfüllung seiner Dienstpflichten in Lehre und Forschung hinausgehen. Weiterhin sei seinem Antrag eine Stellungnahme des Dekans (inkl. Entscheidungsvorschlag) beizufügen und seien als zusätzliche Entscheidungsgrundlage die Lehrevaluationsergebnisse der letzten drei Jahre zu übersenden. Das Präsidium werde nach Eingang der Unterlagen über den Antrag entscheiden.

Der Kläger wies den Präsidenten der Beklagten mit Schreiben vom 18. März 2018 darauf hin, dass er seinen Antrag bereits 2012 über den damaligen Dekan an den damaligen Präsidenten gerichtet habe. Der Dekan habe seinen Antrag damals unterstützt; Kopien des Antragstextes, Unterstützungsschreibens sowie die damals beigelegte Zielvereinbarung fügte er seinem Schreiben nochmals bei. Für eine nochmalige Einreichung sehe er keine Veranlassung; er bat aufgrund seines damaligen Antrages zu entscheiden. Da die damals vorgelegte Zielvereinbarung inzwischen zu 100 % erfüllt sei, beantragte er weiterhin, die Leistungszulage gleich unbefristet zu gewähren. Darüber hinaus verwies er darauf, dass sich der Betrag eingeworbener Drittmittel inzwischen auf circa drei Millionen Euro erhöht und er den neuen englischsprachigen Masterstudiengang Photovoltaics Engineering Science erfolgreich etabliert habe.

Mit weiterem Schreiben vom 20. Dezember 2018 beantragte der Kläger Leistungsbezüge nach Stufe 2 gemäß § 5 der Leistungsbezügeordnung der Beklagten. Er führte aus, dieser Antrag erfolge ohne Anerkennung der ihm am 22. August 2018 mündlich mitgeteilten Rechtsauffassung, wonach sein Antrag vom Sommer 2012 „verjährt“ sei. Verjährung gebe es nur für besoldungsrechtliche Zahlungsansprüche, nicht für die Vorstufe der Entscheidung über Anträge auf Leistungsbezüge, die erst die Rechtsgrundlage für Zahlungsansprüche darstellen. Er teilte mit, dass er gleichzeitig zu diesem neuen Antrag seinen Antrag vom Sommer 2012 ausdrücklich aufrechterhalte und um Entscheidung auch darüber bitte. Zur Begründung verwies er auf die Begründung seines alten Antrags, nämlich die deutlich überdurchschnittliche Einwerbung von Drittmitteln, insbesondere des kooperativen Forschungskollegs StrukturSolar, sowie die damit verbundene Betreuung kooperativer Promotionen. Bereits zum Zeitpunkt des alten Antrags habe er als Praktikumsbeauftragter und Mitglied im Studienausschuss wesentlichen Anteil an der Etablierung des Bachelor-Studiengangs Solartechnik gehabt. Das gleiche gelte inzwischen zusätzlich für den englischsprachigen internationalen Masterstudiengang Photovoltaics Engineering Science in seiner Funktion als Studienfachberater. Zudem habe er bereits zum Zeitpunkt des alten Antrags über seine Dienstpflichten hinaus den Beitrag des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen des internationalen Symposiums anlässlich des 120-jährigen Jubiläums der Hochschule organisiert und in mehreren Sitzungen moderiert, Lehrveranstaltungen für Schüler konzipiert, durchgeführt oder organisiert sowie in der internationalen Sommer-Universität der Umweltwissenschaften in Dessau-Roßlau ohne Vergütung unterrichtet. Für die Firma Q-Cells habe er ein Weiterbildungsangebot für Anlagenbediener entwickelt und die Weiterbildung selbst durchgeführt. Seit seinem alten Antrag habe er weitere Drittmittel in

erheblichem Umfang eingeworben sowie weitere Schülerveranstaltungen durchgeführt. Den Doktoranden, habe er nach Abschluss seiner Forschungsarbeiten für seine Promotion bei der Einwerbung eines EFRE-Projektes über die Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Ziel der Gründung einer eigenen Firma unterstützt; dieses Projekt sei inzwischen erfolgreich angelaufen.

Mit seiner am 6. September 2019 beim erkennenden Gericht erhobenen Klage trägt der Kläger vor, er könne besondere Leistungsbezüge nach §§ 4, 5 Leistungsbezügeordnung beanspruchen. Jedenfalls habe er einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag. Die Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge der Stufe 2 seien erfüllt und er habe das in § 6 niedergelegte Verfahren eingehalten, indem er seinen Antrag über den jeweiligen Dekan an das Präsidium gerichtet habe. Er habe seinen ersten Antrag auf Anregung des damaligen Dekans gestellt, da die erfolgreiche Einwerbung des kooperativen Forschungskollegs StrukturSolar (bundesweit sieben erfolgreiche Bewilligungen bei über 90 Anträgen) einen bundesweiten Erfolg der Beklagten in der Drittmittelinwerbung dargestellt habe. Der Dekan habe in seinem Fall bereits 2012 zu dem Antrag positiv Stellung bezogen und dem Präsidium einen weiteren Vorschlag zu einer Zielvereinbarung unterbreitet. Der Dekan habe den Antragsentwurf geprüft und als in Ordnung befunden, vermutlich sei ihm die Erfüllung der übrigen Bedingungen offensichtlich gewesen. Allein dass er in seiner Stellungnahme vom 30. August 2012 ausführe, der Kläger habe als erster Professor des Fachbereichs während seiner Zeit als Beamter auf Probe alle Vereinbarungen der Zielvereinbarung erfüllt, belege zumindest im Fachbereich EMW (= Fachbereich 6) das Vorliegen überdurchschnittlicher Leistungen auf der gesamten Bandbreite der Zielvereinbarung. Seine überdurchschnittlichen Leistungen in allen Tätigkeitsfeldern müsse er nicht nochmals explizit im Antrag erwähnen. Er habe davon ausgehen dürfen, dass dem Präsidium dies bekannt und nach Prüfung durch den Dekan sein Antrag formal ordnungsgemäß abgefasst gewesen sei. Aufgrund der Fürsorgepflicht des Präsidiums hätte dieses ihn auf formale Fehler hinweisen und um explizite Stellungnahme zu anderen Tätigkeitsfeldern bitten können; nach der Leistungsbezügeordnung sei der Betroffene vor Ablehnung seines Antrags anzuhören, über den das Präsidium spätestens bis zum 30. November 2012 hätte entscheiden müssen. Im Übrigen steigere die Leistungsbezügeordnung mit der Kumulation der Bereiche den von § 28 Abs. 1 Nr. 2 LBesG LSA vorgegebenen Maßstab in unzulässiger Weise.

Er stelle hiermit nochmals die dem Präsidium zum Zeitpunkt der Antragstellung – wenngleich nicht explizit erwähnt – bekannt gewesenen besonderen Leistungen dar: Die Einwerbung des kooperativen Forschungskollegs StrukturSolar mit dem dezidierten Ziel,

qualifizierte Forscher an Fachhochschulen zu einer strukturierten Promotion zu führen, sei zum Zeitpunkt der Antragstellung ein derartiges Leuchtturmprojekt in der bundesweiten Forschungslandschaft mit FH-spezifischem Bezug gewesen, dass es bezüglich der in § 3 Abs. 3 und 5 Leistungsbezügeordnung definierten Tätigkeitsfelder im Hinblick auf die Erfüllung der Bedingungen nach Stufe 2 nach § 4 Leistungsbezügeordnung keiner weiteren Erläuterung bedürfe. Es seien auf einen Schlag über eine Million Euro Forschungsgelder für die Beklagte und vier Doktorandenstellen für kooperative Promotionen an der Beklagten eingeworben worden (acht Doktorandenstellen des gesamten Forschungskollegs). Dass mit ihm ein FH-Professor Sprecher eines Forschungskollegs mit einer Universität werde, spreche für sich. Die außerordentliche forschungspolitische Bedeutung dieser Einwerbung sei allen Beteiligten bekannt gewesen; die Beklagte habe damals eine Pressemitteilung hierzu herausgeben lassen. Die erfolgreiche Einwerbung dieses Projektes habe es ohne weitere Darlegung dem Präsidium offensichtlich erscheinen lassen müssen, dass die geforderten Leistungen nach Stufe 2 der Leistungsbezügeordnung in den Tätigkeitsfeldern nach § 3 Abs. 3 und 5 vorliegen würden.

Dem Präsidium sei auch das Vorliegen überdurchschnittlicher Leistungen in der Lehre (§ 3 Abs. 2 Leistungsbezügeordnung) bewusst gewesen, da er federführend den neuen dualen Studiengang Solartechnik mit aufgebaut habe. Allein für diesen habe er acht neue Lehrmodule konzipiert, entwickelt und unterrichtet; zu drei dieser Module habe es damals keine Lehrbücher gegeben, was mit deutlich höherem Aufwand verbunden gewesen sei.

Darüber hinaus habe er ein funktionierendes Laborpraktikum mit sieben Versuchen zur Selbst-Durchführung durch die Studierenden von Grund auf neu konzipiert und aufgebaut und die Praktikumsanleitungen geschrieben, die vom pädagogischen und didaktischen Wert deutlich über allen Versuchen lägen, die dem Kläger bis zum jetzigen Zeitpunkt am Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen bekannt geworden seien. Ganz wenige neu berufene Professoren hätten komplette Neukonzeptionen derart vieler Lehrmodule durchführen müssen. Ein Neuaufbau eines Praktikums komme ohnehin nur bei einem neuen Studiengang in Frage, was das Vorliegen deutlich überdurchschnittlicher Leistungen im Bereich der Lehre bestätige. Das neue Labor sei unter Beteiligung des Präsidiums und Industriepartners Q-Cells öffentlichkeitswirksam eingeweiht worden, was die Kenntnis der überdurchschnittlichen klägerischen Leistungen seitens des Präsidiums belege.

Auch in der Weiterbildung habe er dem Präsidium bekannte, deutlich überdurchschnittliche Leistungen erbracht mit der Organisation des wesentlichen Teils sowie der teilweisen

Moderation des Beitrags des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen zum öffentlichen Forschungskolloquium des 120-jährigen Hochschuljubiläums. Zudem habe er ein Schulungs- und Weiterbildungskonzept für Anlagenbediener des Industriepartners Q-Cells entwickelt und dort selbst Schulungen durchgeführt. Ebenso habe er ein Schulungskonzept zur Photovoltaik für Schüler entwickelt, die Schüler-Versuche aufgebaut und seine Studenten in der Betreuung der Schüler geschult. Da es viele Professoren gebe, die hier wenig oder gar nichts machten, könne man auch mit mäßigen Leistungen deutlich über dem Durchschnitt liegen.

Er habe mithin zum Zeitpunkt seiner ersten Antragstellung deutlich überdurchschnittliche Leistungen in allen nach § 3 Leistungsbezügeordnung geforderten Tätigkeitsfeldern aufzuweisen. In den Feldern des § 3 Abs. 3 und 5 seien sie aufgrund der Einwerbung des kooperativen Forschungskollegs StrukturSolar so stark überdurchschnittlich, dass sie den Anforderungen der Stufe 2 entsprechen. Seit damals bis zum jetzigen Zeitpunkt präge die Forschung in der Photovoltaik das Profil des Fachbereichs nachhaltig mit; drei kooperative Promotionen seien unter seiner Betreuung erfolgreich abgeschlossen worden, wovon eine mit dem Hochschulpreis der Beklagten bedacht worden sei; zwei weitere liefen aktuell. Drei abgeschlossene und zwei laufende Promotionen seien für einen FH-Professor innerhalb von zehn Jahren deutlich überdurchschnittlich; die meisten Kollegen betreuten überhaupt keine Promotionen. Hinsichtlich der Förderung von Existenzgründungen handele es sich um eine Kann-Bestimmung, das heißt keine zwingende Option. Daraus könne man schlussfolgern, dass die Messlatte in den übrigen Tätigkeitsbereichen nicht als absolutes Maß gedacht sei, sondern durch besonders überdurchschnittliche Leistungen in anderen Tätigkeitsbereichen kompensiert werden könne.

Er habe seit seinem Erstantrag kontinuierlich weit überdurchschnittliche Forschungsmittel eingeworben; im Zeitraum 2013 bis 2019 insgesamt 3.025.067,- Euro, womit er im eigenen Fachbereich mit klarem Abstand an erster Stelle und – die Beklagte habe schätzungsweise knapp über 100 Professoren – hochschulweit an 3. Stelle liege. Inzwischen habe er federführend den englischsprachigen Masterstudiengang „Photovoltaics Engineering Science“ aufgebaut, zu dem sich stabil über 100 Kandidaten aus aller Welt in jedem Semester bewürben. Zu diesem Studiengang habe er vier Lehrmodule vollständig und ein weiteres zu circa 70 % konzipiert, die er auch in der Lehre vertrete. Gleichzeitig habe er das Praktikum auf Masterniveau hochskaliert, mehrere neue Versuche in Betrieb genommen und die englischsprachigen Versuchsanleitungen erstellt. Überdies arbeite er als Studienfachberater für diesen Studiengang und führe er die Skype-Interviews zur Bewerberauswahl. Die 2012 begonnenen Schulbesuche seien fortgeführt worden und er

habe für die Landesschülerakademie 2018 ein Lehrmodul zur Photovoltaik entwickelt sowie vier anspruchsvolle Schülerversuche betreut. Allein aufgrund der Einwerbung des kooperativen Forschungskollegs StrukturSolar sei es für den Kenner der Fachhochschullandschaft offensichtlich, dass die Bedingungen zu Stufe 2 erfüllt seien. Hinzukomme, dass inzwischen ein Fortsetzungs-Projekt StrukturSolar II eingeworben worden sei, was die Qualität der in StrukturSolar I geleisteten Arbeit belege. Zusätzlich sei eine Reihe weiterer Drittmittelprojekte eingeworben worden.

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage bestehe. Eine Verjährung der Zahlungsansprüche könne nicht eintreten, solange über die Festsetzung der beantragten Leistungsbezüge nicht entschieden sei. Der klägerische Anspruch auf Zahlung besonderer Leistungsbezüge entstehe aber erst mit der – bis heute nicht getroffenen – Entscheidung der Beklagten nach § 5 Leistungsbezügeordnung. Nachdem sein Antrag aus 2012 nicht beschieden worden sei, habe er diesen am 14. September 2017, 18. März und 20. Dezember 2018 nochmals wiederholt; bereits 2012 seien jedoch die Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge erfüllt gewesen. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, sei dies aber ab 2017 so gewesen, da er zwischenzeitlich weitere erhebliche Drittmittel eingeworben habe. Hätte die Beklagte seinen Antrag vom 12. Mai 2012 in angemessener Zeit positiv beschieden, hätte er inzwischen eine zweimalige dreijährige Verlängerung erhalten, wären die Leistungsbezüge mithin unbefristet zu gewähren. Denn nach dem Erstantrag habe er zweimal hintereinander innerhalb von drei Jahren Drittmittel in erheblichem Maße eingeworben, weiterhin kooperative Promotionen betreut und auch in den übrigen Tätigkeitsfeldern nach Leistungsbezügeordnung überdurchschnittliche Leistungen gezeigt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihn auf seine Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge der Stufe 2 nach §§ 4, 5 der Leistungsbezügeordnung der Beklagten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, es fehle das Rechtsschutzbedürfnis. Der Kläger habe nicht dargelegt, was er mit der Bescheidung seines Antrags aus 2012 bezwecke; daraus resultierende Vergütungsansprüche seien aufgrund Verjährungseintritts nicht mehr durchsetzbar. Da die

erstmalige Gewährung einer neuen Leistungsgruppe auf drei Jahre zu befristen sei, fehle es für den zeitlich unbestimmten Antrag am Rechtsschutzbedürfnis. Unbeschadet dessen habe der Kläger weder einen formell statthaften Antrag an die Beklagte gerichtet, noch die Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge der Stufe 2 erfüllt. Er habe nicht alle in § 3 Leistungsbezügeordnung genannten Tätigkeitsfelder dargelegt, sondern sich auf die erfolgreiche Einwerbung des kooperativen Forschungskollegs StrukturSolar und die damit verbundene Betreuung kooperativer Promotionen beschränkt. Hinsichtlich Letzterem sei fraglich, ob eine Darlegung vorliege, jedenfalls fehle der Antragstellung die Darlegung von Leistungen der weiteren Tätigkeitsfelder Lehre, Weiterbildung sowie Förderung von Existenzgründungen von Absolventen. Der angeführte Bachelor-Studiengang Solartechnik sei bereits 2015 eingestellt worden, weil er die vom Ministerium geforderten Zielzahlen nie erreicht habe. Die Zahl der Studienanfänger des 2016 mit höheren Bewerberzahlen gestarteten neuen Studiengangs Master seien ebenfalls bei Weitem nicht überdurchschnittlich gewesen. Ferner habe der Kläger nicht aufgeführt, wobei er hier über mehrere Jahre erheblich überdurchschnittliche Leistungen erbracht habe. Hinsichtlich besonderer Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 Leistungsbezügeordnung möge er bei der Einwerbung von Drittmitteln besondere Leistungen erbringen, jedoch übernehme er hiermit keine Spitzenposition bei der Beklagten. Zudem seien besondere Leistungen in der Weiterbildung nachzuweisen, was er weder getan habe und was auch nicht gegeben sei. Nicht ersichtlich sei, inwieweit der von ihm organisierte Beitrag des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen des internationalen Symposiums anlässlich des 120-jährigen Jubiläums der Hochschule, die Moderation mehrerer Sitzungen, Konzeption, Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen für Schüler sowie Unterrichtung ohne Vergütung in der internationalen Sommer-Universität der Umweltwissenschaften Dessau-Roßlau erheblich über dem Durchschnitt liege. Hinsichtlich besonderer Leistungen bei der Nachwuchsförderung lege der Kläger nicht konkret dar, inwieweit die Betreuung kooperativer Promotionen erheblich überdurchschnittlich sei, zumal er nur drei kooperative Promotionen in seiner Betreuung zum Abschluss gebracht habe. Den Hinweisen zum Doktoranden Jens Hirsch seien keine besonderen Leistungen in der Förderung von Existenzgründungen der Absolventen im Sinne von § 4 Abs. 6 Leistungsbezügeordnung zu entnehmen, da er nicht erklärt habe, ob es beim Anlaufen des Projekts verblieben sei, und jedenfalls aufgrund des Einmalcharakters keine besonderen Leistungen bei der Existenzgründung gegeben seien. Schließlich sei weder dargestellt noch sonst ersichtlich, dass die Leistungen das Profil der Beklagten als Lehr- und/oder Forschungsinstitution im nationalen Rahmen sowie die internationale Reputation der Beklagten entscheidend geprägt haben. Nachweise zum

Beleg der Leistungen seien dem Antrag ebenfalls nicht beigelegt gewesen. Auch habe der Kläger nicht nachgewiesen, dass seine Leistungen das Profil des Faches/Fachbereichs als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig mitgeprägt haben. Den formell absolut unzureichenden klägerischen Antrag habe sie nicht bescheiden müssen. Auf die fehlenden Darlegungen zur Erfüllung der Voraussetzungen der Leistungsbezügeordnung habe sie den Kläger mit Schreiben vom 17. Januar 2018 hingewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigelegten Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag des Klägers, die Beklagte zu verpflichten, ihn auf seine Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach Stufe 2 nach §§ 4, 5 der Leistungsbezügeordnung der Beklagten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden, ist im wohlverstandenen Interesse dahingehend auszulegen, dass der Kläger – unbeschadet der Wirksamkeit der Leistungsbezügeordnung der Beklagten – eine Entscheidung darüber begehrt, ob ihm besondere Leistungsbezüge in Höhe von dynamisiert 700,- Euro monatlich zu gewähren sind. Denn die Stufe 2 nach §§ 4, 5 der Leistungsbezügeordnung der Beklagten entspricht 700,- Euro.

Die dahingehend ausgelegte Klage hat Erfolg.

Sie ist zulässig.

Die Verpflichtungsklage ist gemäß § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO statthaft, da der Kläger die Bescheidung seiner Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach Stufe 2 vom 12. Mai 2012 sowie – betreffend die unbefristete Gewährung der besonderen Leistungsbezüge – vom 18. März 2018 begehrt. Dies setzt den Erlass eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA durch die Beklagte voraus.

Die Klage ist als Untätigkeitsklage zulässig. Nach § 75 Satz 1 VwGO ist die Klage abweichend von § 68 VwGO zulässig, wenn über einen Widerspruch oder – wie hier – über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Ein zureichender Grund dafür, warum die Beklagte die klägerischen Anträge bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung (und darüber hinaus

bis heute) – trotz wiederholter diesbezüglicher Aufforderungen seitens des Klägers – nicht beschieden hat, ist nicht ersichtlich. Insbesondere stellt die im vorliegenden Klageverfahren geltend gemachte Unzulässigkeit der klägerischen Anträge keinen solchen zureichenden Grund für die bisherige Nichtbescheidung der klägerischen Anträge dar, sondern ist die Beklagte vielmehr verpflichtet, auch über einen Antrag zu entscheiden, den sie für unzulässig hält (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 10. August 1992 – 12 UE 2254/89 – NVwZ-RR 1993, S. 432 [433] zu einem von der Widerspruchsbehörde als unzulässig erachteten Widerspruch).

Schließlich besteht auch – entgegen der Argumentation der Beklagten – das Rechtsschutzbedürfnis als allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzung. Dessen Vorliegen ist vom Gericht von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen. Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage besteht nicht, wenn ein rechtlich aner kennenswertes Interesse des Klägers an einer Sachentscheidung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt bejaht werden kann. Nur wer schutzwürdige Interessen verfolgt, hat Anspruch auf den Einsatz der den Gerichten übertragenen staatlichen Ordnungsgewalt. Demgemäß fehlt einem Antrag auf gerichtlichen Rechtsschutz das Rechtsschutzinteresse dann, wenn der Kläger seine Rechtstellung mit der begehrten gerichtlichen Entscheidung nicht verbessern kann und die Inanspruchnahme des Gerichts deshalb in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für ihn nutzlos erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. August 1987 – 4 N 3.86 – juris). Dies ist indes vorliegend nicht der Fall, da der Kläger mit der von ihm begehrten Bescheidung seines bereits im Jahr 2012 (erstmalig) gestellten Antrags auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach Stufe 2 unbeschadet der von der Beklagten geltend gemachten Unzulässigkeit seiner Antragstellung und erhobenen Verjährungseinrede bezüglich etwaiger Vergütungsansprüche ein schutzwürdiges Interesse verfolgt. Ob nämlich – wie die Beklagte argumentiert – und gegebenenfalls in welchem Umfang aus einer Bescheidung des klägerischen Antrags aus 2012 resultierende Vergütungsansprüche aufgrund Verjährungseintritts nicht mehr durchsetzbar sind, bedarf der Würdigung im Rahmen der materiell-rechtlichen Prüfung und kann sich auf das Ergebnis einer zu treffenden Entscheidung über den klägerischen Antrag auswirken, jedoch nicht zur Verneinung eines schutzwürdigen klägerischen Bescheidungsinteresses führen. Unbeschadet dessen besteht das Rechtsschutzbedürfnis für die begehrte Bescheidung hier auch vor dem Hintergrund der vom Kläger begehrten unbefristeten Gewährung der besonderen Leistungsbezüge. Diese erfordert das Treffen einer Entscheidung über das Bestehen der geltend gemachten Ansprüche dem Grunde nach selbst in dem Fall, dass Ansprüche (gegebenenfalls auch nur teilweise) verjährt sind, da sie die Grundlage für die

vom Kläger über die Gewährung der Leistungsbezüge hinausgehend beehrte unbefristete Gewährung in der Gegenwart und Zukunft bildet. Würde man bereits den klägerischen Antrag vom 12. Mai 2012 als einen zeitlich unbefristet gestellten Antrag verstehen, wären etwa bestehende Ansprüche des Klägers gegebenenfalls zeitlich befristet zuzusprechen; dies spricht jedoch ebenfalls nicht gegen die Zulässigkeit des auf Bescheidung des Antrages auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge gerichteten Klagebegehrens. Im Übrigen kann ein Bescheidungsanspruch nicht verjähren, sondern höchstens verwirken. Für Letzteres bestehen hier indes angesichts der wiederholten Erinnerungen der Beklagten durch den Kläger an seine noch immer nicht beschiedenen Anträge keine Anhaltspunkte.

Die Klage ist auch begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Bescheidung seiner Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Rechtlicher Anknüpfungspunkt sind §§ 28 Abs. 1 Nr. 2, 35 des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz – LBesG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, 68). Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 LBesG LSA werden in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge in Form besonderer Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung vergeben. Nach § 35 LBesG LSA erlässt das für Hochschulen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Besoldung zuständigen Ministerium durch Verordnung Vorschriften über das Verfahren und die Zuständigkeit für die Gewährung sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen.

Die Zuständigkeit, das Verfahren, die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie deren Ruhegehaltfähigkeit und Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen regelt im Land Sachsen-Anhalt die Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO LSA) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA 2005, 21). Diese sieht in § 2 Nr. 2 HLeistBVO LSA vor, dass zu den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung vergeben werden können. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HLeistBVO LSA können für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung – gemäß Absatz 7 der Vorschrift als Einmalzahlung oder als laufende

monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, wobei eine erneute Vergabe zulässig ist – besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Sie müssen nach Satz 2 der Regelung erheblich über dem Durchschnitt liegen und über mehrere Jahre erbracht werden. Die Bewertung der besonderen Leistungen soll in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren erfolgen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 HLeistBVO LSA) und über die Gewährung entscheidet die Hochschulleitung (§ 4 Abs. 1 Satz 4 HLeistBVO LSA). Danach hat die Beklagte im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu entscheiden, ob der Kläger in einem drei- bis fünfjährigen Zeitraum besondere, das heißt erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen in einem der genannten Tätigkeitsfelder erbracht hat. Die Formulierung „und“ in § 4 Abs. 1 Satz 1 HLeistBVO LSA ist angesichts des ausdrücklichen Gesetzeswortlautes „oder“ in § 28 Abs. 1 Nr. 2 LBesG LSA unter Berücksichtigung der Normenhierarchie nur dahingehend auslegbar, dass besondere Leistungsbezüge bereits bei einem Vorliegen besonderer Leistungen in einem der genannten Tätigkeitsfelder gewährt werden können und es hierfür keiner besonderen Leistungen sowohl in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung als auch Nachwuchsförderung bedarf.

Problematisch ist bereits, dass der Landesverordnungsgeber die ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Rechtssetzungsbefugnisse an die Hochschulen des Landes weiter delegiert hat. Denn nach § 8 Satz 1 HLeistBVO LSA regeln die Hochschulen in einer Ordnung das Nähere zum Verfahren und zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen und legen die Kriterien zur Bewertung der individuellen Leistung unter Berücksichtigung des jeweiligen Profils der Hochschule und ihrer Entwicklungsziele fest. § 35 LBesG LSA ermächtigt indes lediglich das für die Hochschulen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Bestimmungen über das Verfahren, die Vergabebefugnisse sowie Vergabevoraussetzungen und -kriterien für die Gewährung von Leistungsbezügen zu erlassen (vgl. Gesetzentwurf vom 6. Oktober 2004, LT-Drs. 4/1840, S. 9, 28, 42, 44), nicht zu einer Delegation dieser Rechtssetzungsbefugnis an die Hochschulen durch den Verordnungsgeber. Zumindest aber hat der Verordnungsgeber weder an die Beklagte delegiert, festzulegen, in welchen Tätigkeitsfeldern es besondere Leistungen eines Professors geben kann, noch pauschale Festlegungen zur Höhe besonderer Leistungsbezüge zu treffen. Hierbei handelt es sich bereits nicht um ein Kriterium zur Bewertung der individuellen Leistung im Sinne des § 8 HLeistBVO LSA und eine Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen dahingehend, dass in den Tätigkeitsfeldern Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung besondere Leistungen

gegeben sein müssen, ist angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlautes in § 28 Abs. 1 Nr. 2 LBesG LSA auch nicht delegationsfähig.

Selbst wenn man annimmt, der Landesverordnungsgeber dürfe seine Rechtssetzungsbefugnis auf die Hochschulen weiter delegieren und diese deshalb selbst Regelungen betreffend das Verfahren über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge erlassen dürften, darf dies jedenfalls nicht zu einer Veränderung der gesetzlich statuierten Maßstäbe führen. Deshalb erweist sich die Leistungsbezügeordnung der Beklagten – in ihrer jeweiligen Fassung – hier jedenfalls deshalb als unwirksam, weil sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge unzulässig verschärft und die Höhe zu gewählender besonderer Leistungsbezüge starr in drei (später nur noch zwei) Stufen festlegt, obwohl der Gesetzgeber der Hochschulleitung eine zu treffende Einzelfallentscheidung unter ordnungsgemäßer Ermessensausübung auferlegt hat (vgl. bereits zu der von der Formulierung „und“ in § 33 BBesG abweichenden Regelung des § 13 LBesG LSA a.F. Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. vom 6. Oktober 2004 4/1840, S. 7). Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der bezüglich des klägerischen Antrags vom 12. Mai 2012 einschlägigen Ordnung der Beklagten für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung) vom 12. Oktober 2012 – LBO 2012 – können Leistungsbezüge gemäß § 4 HLeistBVO LSA gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung. Gemäß § 5 Abs. 1 LBO 2012 werden Leistungsbezüge gemäß § 4, die als monatliche Zulagen ausgereicht werden, in der Regel in drei Stufen gewährt, wobei Stufe 2 sich auf Leistungen bezieht, die das Profil des Faches/Fachbereiches als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig prägen, und 700,- Euro entspricht. Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe 1 setzt nach § 5 Abs. 2 LBO 2012 voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 4 Abs. 2 bis 6 genannten Tätigkeitsfelder dieser Stufe zuzuordnen sind und auch die Leistungen in den anderen Tätigkeitsfeldern über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre und Forschung deutlich hinausgehen. Für die Gewährung von Leistungsbezügen der Gruppen zwei und drei gilt nach Satz 2 der Regelung Satz 1 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass Leistungen in einem Tätigkeitsfeld der höheren Stufe entsprechen müssen. Die erstmalige Gewährung einer neuen Leistungsgruppe wird auf drei Jahre befristet und in der nächsten Bewertungsrunde kann diese nochmals befristet oder im Folgenden unbefristet gewährt werden (§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 LBO 2012).

Soweit die Leistungsbezügeordnung der Beklagten höherrangigem Recht widerspricht, ist sie unwirksam und hat die Beklagte die vorzunehmende Ermessensentscheidung allein unter Zugrundelegung der von §§ 28 Abs. 1 Nr. 2, 35 LBesG LSA i.V.m. der HLeistBVO

LSA festgelegten Kriterien zu treffen. Hierbei hat sie insbesondere zu berücksichtigen, dass sie die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge für jeden konkreten Einzelfall unter pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens zu treffen hat.

Im Rahmen der Prüfung, ob ein Professor besondere Leistungen erbracht hat, obliegt es der Hochschule zunächst zu bestimmen, was konkret unter besonderen Leistungen zu verstehen ist. Dies erfordert in Bezug auf den Antrag des Klägers eine Beurteilung der Frage durch die Beklagte, ob die klägerischen Leistungen im Vergleich zu den Leistungen ihrer anderen Professoren herausragten. Festzustellen ist mithin, welche Leistungen bei der Beklagten den Durchschnitt bilden, wobei sich dieser wiederum durch Abstellen auf das arithmetische Mittel oder den Median ermitteln lässt. Die Beklagte muss sich für eine Methode entscheiden und diese sodann konsequent auf sämtliche ihrer Professoren gleichermaßen anwenden.

Dabei hat sie den Leistungsdurchschnitt nach den zuvor aufgezeigten Erwägungen für jedes einzelne Tätigkeitsfeld unter Einbeziehung seiner etwaigen Besonderheiten zu bewerten. So darf die Beklagte beispielsweise hinsichtlich des Tätigkeitsfeldes Forschung nicht ausblenden, dass die Forschungsfördermitteleinwerbung in einigen Fachbereichen einfacher möglich ist, als in anderen und nach der gesetzgeberischen Wertung es zwar keinen Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungsbezüge geben, sondern es auch Professoren habe geben können und müssen, die lediglich das Grundgehalt ihrer Besoldungsgruppe erhalten, jedoch der Gesetzgeber gleichwohl damit rechnete, dass Professoren nur in Ausnahmefällen nur das Grundgehalt beziehen werden (vgl. BR-Drs. 402/01 vom 1. Juni 2001, S. 16, und BR-Drs. 402/01 vom 13. Juli 2001, S. 2).

Überdies hat die Beklagte zur Ermittlung des Durchschnitts der Leistungen ihrer Professoren für das jeweilige Tätigkeitsfeld auf einer ersten Stufe zunächst auf „harte Kriterien“, zum Beispiel auf die Evaluationsergebnisse im Tätigkeitsfeld Lehre oder die Zahl betreuter Promotionen im Tätigkeitsfeld Nachwuchsförderung abzustellen. Darüber hinaus sind auch „weiche Kriterien“ in die Betrachtung einzubeziehen; so kann beispielsweise im Tätigkeitsfeld Forschung nicht allein die Zahl der Publikationen maßgeblich sein, sondern sind darüber hinaus auch allgemeine Qualitätskriterien wissenschaftlicher Publikationen wie Referenzen, Rezensionen, Bewertungen der Aufmerksamkeit, die eine Publikation findet (Impact Faktor, CiteScore Metrics, H-Index, Altmetrics), in die Erwägungen einzustellen. Das so ermittelte Ergebnis hat sie aus Gründen der Gleichbehandlung auf einer zweiten Stufe ins Verhältnis zu den Leistungen derer Professoren zu setzen, denen sie im streitbefangenen Zeitraum besondere Leistungsbezüge gewährt hat; bei der

Abarbeitung des gesetzlichen Prüfprogramms darf sie keine strengeren Anforderungen in Bezug auf den Kläger konstatieren als bei ihren anderen Professoren, denen sie – ihren Einlassungen in der mündlichen Verhandlung zufolge regelmäßig – besondere Leistungsbezüge gewährte.

Bezüglich der Höhe der zu gewährenden besonderen Leistungsbezüge verschließt es sich nach den zuvor dargestellten Ausführungen diese in zwei (beziehungsweise drei) zahlenmäßig festgelegten Stufen in Höhe von 300,- Euro und 700,- Euro (sowie 1.200,- Euro) niederzulegen. Dies lässt sich zum einen nicht mit der vorzunehmenden Einzelfallentscheidung vereinbaren. Zum anderen bleibt selbst die Höhe der besonderen Leistungsbezüge in der höchsten Stufe deutlich hinter dem vom Gesetzgeber angedachten Betrag zu gewählender variabler Gehaltsbestandteile zurück. Nach der Intention des Gesetzgebers sollten neben dem festen Grundgehalt als Mindestbezug variable Besoldungsbestandteile vergeben werden, wobei der Gesetzgeber davon ausging, dass nur in Ausnahmefällen damit zu rechnen sei, dass Professoren lediglich das Grundgehalt beziehen werden. Gemessen an der bisherigen Besoldung von C 2- und C 3-Professoren können an Professoren in der neuen Besoldungsgruppe W 2 im Durchschnitt rund 4.600 Euro gezahlt werden (Mindestbezug von 3.580 Euro zuzüglich variabler Gehaltsbestandteile von im Durchschnitt circa 1.020 Euro, die individuell im Rahmen des Personalbudgets der Hochschule verhandelt oder festgelegt werden) und gemessen an der bisherigen Besoldung von C 4-Professoren können in der neuen Besoldungsgruppe W 3 im Durchschnitt rund 5.930 Euro gezahlt werden (Mindestbezug 4.350 Euro zuzüglich variabler Gehaltsbestandteile von im Durchschnitt circa 1.580 Euro, die individuell im Rahmen des Personalbudgets der Hochschule verhandelt oder festgelegt werden) (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Professorenbesoldungsreformgesetz, BR-Drs. 402/01, S. 16 f.).

Schließlich darf die Beklagte die dem Kläger gegenüber zu stellenden Darlegungsanforderungen nicht – wie bisher geschehen – überspannen. Insofern ist auch § 6 Abs. 2 LBO 2012 wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam, wonach die Vergabe besonderer Leistungsbezüge einen Antrag voraussetzt, in dem der Antragsteller darzulegen hat, worin das Besondere seiner Leistungen liegt, wobei die Leistungen in allen in § 4 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen und zum Beleg geeignete Nachweise beizufügen sind. Einer Vorlage von Nachweisen zu den Leistungen in allen Tätigkeitsfeldern des § 4 Abs. 2 bis 6 LBO 2012 bedarf es bereits deshalb nicht, weil es – wie zuvor dargelegt – nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 LBesG LSA nicht maßgeblich auf ein kumulatives Erfüllen der Tätigkeitsfelder ankommt. Im Übrigen muss ein Professor bei der

Beantragung der streitbefangenen besonderen Leistungsbezüge gegenüber der Hochschule auch keine Informationen (nochmals) kundtun, die dieser bereits bekannt sind oder zumindest sein müssen. Soweit ein Professor danach erforderliche Informationen nicht dargelegt beziehungsweise Nachweise nicht vorgelegt hat, ist er von der Hochschule hierauf hinzuweisen, um ihm die Beseitigung etwaiger Verfahrensmängel zu ermöglichen. Abgesehen davon, dass sich dies bereits aus § 6 Abs. 7 LBO 2012 ergibt, wonach der Betroffene vor Ablehnung eines Antrags auf Gewährung von Leistungsbezügen anzuhören ist, folgt dies im Übrigen auch aus § 28 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA. Die Beklagte handelt jedenfalls treuwidrig, wenn sie dem Kläger vorliegend vorhält, dieser habe das Verfahren nicht eingehalten, obwohl sie sich selbst nicht an die von ihr vorgesehene Verfahrensweise gehalten hat, wonach das Präsidium bis zum 30. November (hier: 2012) über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach § 4 HLeistBVO LSA zu entscheiden hat (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 3 LBO 2012). Erstmals mit Schreiben vom 17. Januar 2018 reagierte die Beklagte auf den klägerischen Antrag vom 12. Mai 2012, indem sie vom Kläger die Vorlage diverser Unterlagen forderte, obwohl der Kläger nicht zur Darlegung und zum Beleg ihr bereits bekannter Tatsachen verpflichtet war und im Übrigen auch lediglich hätte belegen können, was er getan hat, nicht hingegen, dass dies auch überdurchschnittlich war; diese Feststellung ist nur der Beklagten mit ihrem Gesamtüberblick über das Leistungsspektrum ihrer Professoren möglich.

Unter Zugrundelegung dessen hat der Kläger mit seinem Schreiben vom 12. Mai 2012 einen formgemäßen Antrag gestellt, den die Beklagte bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beschieden hat. Er richtete sein Antragsschreiben vom 12. Mai 2012 an den Dekan, der dieses an das Präsidium mit seiner Stellungnahme vom 30. September 2012 weiterleitete. In dieser Stellungnahme führte er aus, dass das Dekanat die unbefristete Gewährung der Berufungsleistungszulage in Höhe von 300,- Euro uneingeschränkt befürworte, da der Kläger der erste Professor des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen sei, der seine Zielvereinbarung im vollen Umfang erfüllt habe. Mit dem in erster Linie von ihm eingeworbenen kooperativen Forschungskolleg StrukturSolar habe er einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung des bundesweiten Ansehens der Beklagten geleistet. Aus diesem Grund unterstütze das Dekanat seinen Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach Stufe 2.

Die von der Beklagten angenommene Verjährung der dem klägerischen Bescheidungsanspruch zugrundeliegenden Vergütungsansprüche ist hingegen im Rahmen der von der Beklagten vorzunehmenden Ermessensentscheidung kein zulässiges Kriterium, um eine Gewährung besonderer Leistungsbezüge zu verneinen. Eine Verjährung kommt vorliegend – auch unter Berücksichtigung der dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB (vgl. § 12 Abs. 3 LBesG LSA) für die Zeit vor dem 1. Januar 2016 – unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht. Zwar hatte der klägerische Antrag vom 12. Mai 2012 keine verjährungshemmende Wirkung und erhob der Kläger seine Klage erst am 6. September 2019. Gleichwohl dürfe eine Zahlungsverjährung vorliegend noch nicht eingetreten sein, da diese gemäß § 199 Abs. 1 BGB analog frühestens mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist (Nr. 1) und der Gläubiger – hier der Kläger – von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (Nr. 2). Die streitbefangenen Besoldungsansprüche des Klägers setzen eine Ermessensentscheidung der Beklagten zu dessen Gunsten voraus, die die Beklagte bisher nicht getroffen hat. Folglich sind auch die Vergütungsansprüche (noch) nicht entstanden.

Hinsichtlich des mit Schreiben vom 18. März 2018 formulierten klägerischen Antrages auf (inzwischen) unbefristete Gewährung besonderer Leistungsbezüge hat die Beklagte im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung schließlich zu berücksichtigen, dass wenn dem Kläger nach dem Ergebnis der von ihr vorzunehmenden, zuvor näher beschriebenen Prüfung für das Jahr 2012 besondere Leistungsbezüge zu gewähren sind, sie darüber hinaus zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge und eine nochmalige Befristung oder im Folgenden unbefristete Gewährung (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2 LBO 2012) – auch diesbezüglich hat die Beklagte ihre bisherige Entscheidungspraxis zu beachten – im Fall des Klägers auch noch nach drei Jahren, mithin 2015, gegeben waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Danach trägt der Unterliegende die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. § 709 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. in Abgabeangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 25.200,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Danach ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, einer Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, ist gemäß § 42 Abs. 1 GKG der dreifache Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen – hier der Leistungsbezüge nach Stufe 2 des § 5 Abs. 1 Leistungsbezügeordnung der Beklagten – maßgebend, wenn nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist. Dies ergibt den ausgeworfenen Betrag (700,- Euro/Monat x 36 Monate).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Beglaubigt:

Halle, den 28.10.2021

(elektronisch signiert)

Gaudig, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle